

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

1. Grundlage des Auftrages

- (1) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- (3) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (4) Für unsere Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und im übrigen diese AGB.

2. Preise und Termine

- (1) Die Preise unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sind verbindlich. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Preise des tatsächlichen Abnahmetages berechnen.
- (2) Der Liefertermin wird nach Möglichkeit eingehalten. Kommen wir mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so gilt insoweit Ziffer 6 Absätze 1 und 3.

3. Versand und Verpackung

- (1) Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr, das Bruchrisiko sowie die Beweislast bezüglich ordnungsgemäßer Verpackung und Verladung auf den Besteller über. Das gilt auch bei Franko-Lieferung. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware in dem Gelände des Empfängers oder einer sonstigen Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.
- (2) Wird auf Wunsch des Käufers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung.
- (3) Soweit die Verpackung, insbesondere Gestelle, nicht Eigentum des Bestellers werden, wie z. B. bei Einwegverpackung, verwahrt der Besteller sie auf seine Gefahr für uns. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Wert zu ersetzen.

4. Gewährleistung / Mängelrügen

- (1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder wie sie es innerhalb der Gewährleistungsfrist oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so werden wir – nach unserer Wahl – nachbessern oder Ersatz liefern. Im übrigen gilt die Regelung der Ziffer 6 Absatz 1 oder 3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Ware und beträgt 6 Monate. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B
- (2) Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Der Besteller kann wegen etwaiger Gegenansprüche nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung seine Leistungen ganz oder teilweise zurückhalten bzw. die Aufrechnung erklären. Bei etwaigen Garantiezusagen der Hersteller übernehmen wir keine eigenen Verpflichtungen, treten aber unsere etwaigen Garantieansprüche gegen den Hersteller ab und sind bei der Geltendmachung berechtigter Ansprüche behilflich. Dasselbe gilt für sonstige Ansprüche, die mit der Herstellung zusammenhängen.
- (3) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und oder erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen sind spätestens binnen zwei Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 337, 338 HGB bleiben unberührt.
- (4) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind von Besteller zu beachten.
- (5) Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z. B. Wärmedurchgangskoeffizient, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergieerdruchlassgrad usw., richten sich nach den gültigen Normen und nach den in den Normen festgelegten Randbedingungen. Diese Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärungen der Hersteller vorliegen. Bei dem Einbau in ein Gebäude weichen die Randbedingungen von den Norm-Randbedingungen ab, z. B. Die Umgebungstemperatur, barometrische Luftdruckschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien, entsprechend ändern sich die Funktionsdaten gegenüber den Messwerten in der Norm. Eine solche Abweichung ist nicht Gegenstand der Gewährleistung. Im übrigen sind die Verglasungsrichtlinien zu beachten.
- (6) Bei Isoliergläsern können so genannte Interferenzen, d. h. Erscheinungen in Form von Spektralfarben, auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen bei bestimmten Beleuchtungssituationen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar. Interferenzerscheinungen sind deswegen nicht Gegenstand der Gewährleistung.
- (7) Zum Zeitpunkt der Produktion von Isolierglas besteht ein Gleichgewicht zwischen dem Druck in der Verpackungseinheit und dem äußeren barometrischen Druck. Dieses Gleichgewicht kann durch Temperaturänderungen oder durch Änderungen des äußeren barometrischen Druckes (Wetter, Einbauhöhe) gestört werden. Die Folge können konkave oder konvexe Druckbiegungen der Einzelscheiben sein. Dadurch sind in der Außenschicht die Spiegelgläser verzerrt. Diese physikalischen bedingte Erscheinung ist eine spezifische Eigenschaft hermetisch verschlossener Verglasungseinheiten und hat nichts mit der Qualität des Glases zu tun. Sie sind deswegen nicht Gegenstand der Gewährleistung.
- (8) Die Herstellung von Einscheiben-Sicherheitsglas erfolgt durch einen Vorspannungsprozess: Die Spannungszonen zeigen sich bei polarisiertem Licht. Da das natürliche Tageslicht je nach Wetter und Tageszeit mehr oder weniger polarisierte Anteile aufweist, können farbige Ringe (Irisationen) oder ähnliches sichtbar werden. Sie sind deswegen nicht Gegenstand der Gewährleistung.

5. Haftung des Verkäufers

- (1) Ansprüche wegen Verzuges regeln sich ausschließlich nach Ziffer 2 Absatz 1 i. V. Mit Ziffer 6 Absätze 1 und 3.
- (2) Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung bestehen nur im Falle von Vorsatz oder nachweislich grober Fahrlässigkeit. Sie sind auf Ersatz von 35% des Schadens, in jedem Fall aber höchstens der Hälfte des Fakturenwertes des betroffenen Lieferanteils beschränkt.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wegen etwaiger Gegenansprüche kann er – auch teilweise – nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung seine Leistungen zurückverlangen oder aufrechnen.

6. Rücktrittsrecht

- (1) Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) der Liefertermin um mehr als 14 Tage überschritten ist und eine vom Besteller schriftlich zu setzende Nachfrist von 7 Tagen fruchtlos verstreicht.
 - b) gemäß Ziffer 4 Absatz 1 eine Nachbesserung fehlschlägt oder nicht in angemessener Frist Ersatz geliefert wird.
- (2) Folgende Umstände berechtigen uns zum Rücktritt:
 - a) unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns unzumutbar machen.
 - b) Krieg, Streik und Unregelmäßigkeiten in der Rohstoff- und Energiezufuhr sowie alle anderen Fälle wesentlicher Betriebsstörungen oder höhere Gewalt.
- (3) Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigten Umstände schriftlich zu erklären. Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Ausübung des Rücktrittsrechtes sind beiderseitig ausgeschlossen.

7. Zahlungen

- (1) Alle Rechnungen sind sofort nach Auslieferung der Ware oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig. Schecks und Wechsel werden erfüllungshalber angenommen und gelten erst mit ihrer bedingungslosen Einlösung, im Falle eines Rückwechsels erst mit dessen Einlösung durch den Besteller, als Zahlung.
- (2) Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Zinsen in Höhe von mindestens 4% über Bundesbankdiskontsatz, im Falle eines Rückwechsels jedoch nur, wenn dieser nicht durch den Besteller rechtzeitig eingelöst wird.
- (3) Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn im Zahlungszeitpunkt andere fällige Forderungen unbeglichen sind.
- (4) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt gemäß § 321 BGB unsere Leistungen zu verweigern, bis Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) geleistet ist. In diesen Fällen sowie bei Zahlungsverzug mit mindestens zwei Rechnungsbeträgen werden alle Rechnungen ohne Abzug von Skonti, Rabatten usw. sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung (Ziffer 7 Absatz 1) aller unserer Forderungen gegen den Besteller vor. Die Einstellungen einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- (2) Vorbehaltswaren dürfen nur im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußert werden. Seine diesbezüglichen Forderungen und Sicherungsrechte gegen Kunden tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Untersagt ein Kunde des Bestellers die Forderungsabtretung oder macht er sie von seiner Zustimmung abhängig, so hat der Besteller uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist in diesen Fällen zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn er zuvor die Zustimmung seines Kunden zur Abtretung beibringt.
- (3) Nimmt der Besteller bei seinen Forderungen gegen Kunden ein so genanntes echtes Factoring vor, so gilt die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur, wenn der Factor vorher der Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an uns zustimmt. Diese Abtretung ist zwischen uns und dem Besteller schon jetzt vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an uns zu zahlen. Im übrigen ist der Besteller zur Abtretung seiner Forderungen gegen Kunden aus der Veräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt.
- (4) Bei Veräußerung der Vorbehaltsware ohne die Ermächtigung gemäß Absatz 2 und 3 werden alle Forderungen gegen den Besteller sofort fällig. Außerdem hat der Besteller uns einen etwaigen Schaden zu ersetzen.
- (5) Jede Veräußerung der Vorbehaltsware in Form einer Be- Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung nimmt der Besteller in unserem Auftrag vor, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachen, und überträgt uns – soweit nachstehend nichts anderes vereinbart – das volle Eigentum an der neuen Sache.
- (6) Verwendet der Besteller unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen ihm nicht gehörenden Waren, so erwerben wir Miteigentum. Die Höhe unseres Miteigentumanteils richtet sich nach dem Verhältnis des anteiligen Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert dieser anderen Waren im Zeitpunkt der vorgenannten Verwendung.
- (7) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleich ob ohne oder nach Verwendung gemäß Absatz 6, so ist die in Absatz 2 und 3 vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware begrenzt.
- (8) Übersteigt der Gesamtwert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten – nach unserer Wahl – verpflichtet.
- (9) Der Besteller darf Vorbehaltswaren weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Eine Pfändung von dritter Stelle ist und unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Informationen zugänglich zu machen, die für die Sicherung und Durchsetzung unserer vorstehenden Rechte notwendig oder zweckmäßig sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens bzw. unserer Niederlassung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Vertragsänderung

- Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ergänzung der AGB

Da Asbestschäden nicht oder nur in geringem Umfang versicherbar sind, schließen wir die Haftung für asbestbedingte Schäden aus, sofern wir diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.